

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988

hz-sz

begrüßen könne, daß in Spielhallen Apparate stünden, mit denen Kinder auf Objekte schossen. Es wäre daran zu denken, die in Artikel 7 Nr. 16 vorgeschlagene Fassung des § 25 Satz 2, zweiter Halbsatz, wie folgt zu ergänzen:

... noch um mehr als den zweifachen Steuersatz, bei Kriegsspielautomaten um mehr als den dreifachen Steuersatz, überschritten werden.

Hiernach könnte von den Gemeinden eine Steuer auf derartige Geräte von 60 DM - statt bisher 45 DM - festgesetzt werden. Eine solche Änderung werde zumindest für die Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum beantragt werden.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) betont, er habe sich bereits in der letzten Sitzung darüber geäußert, in welche Richtung seine Fraktion den Gesetzentwurf geändert sehen wolle. In seinen generellen Darlegungen nimmt er zunächst zu den Übergangsvorschriften in Artikel II des Gesetzes Stellung. Rückwirkendes Inkrafttreten belastender Regelungen sei stets problematisch. Zudem werde durch die Bestimmung - zumindest optisch - der Eindruck erweckt, als solle das Vergnügungssteuergesetz in erster Linie neue Einnahmequellen für die Gemeinden erschließen. Insgesamt frage sich, ob die Regelungen rechtlich einwandfrei seien.

Zu der für § 3 Ziffer 2 vorgeschlagenen Steuerfreiheit für die Veranstaltungen von Gewerkschaften meint Dr. Riemer, hier wäre zu erwägen, ob das auch für Organisationen gelten müßte, die Tarifpartner seien. Weiter wäre zu fragen, ob sich das Wort "politisch" in der Ziffer 2 auch auf Organisationen beziehe oder ob letzterer Begriff eigenständige Bedeutung habe.

Schließlich erkundigt sich der Vertreter der F.D.P., welche Filme von welchen Vorschriften des § 10 erfaßt werden sollten, ob hier nicht vermeidbarer bürokratischer Aufwand getrieben werde, etwa aufgrund der Bestimmung einer Stelle durch die Landesregierung, und auf welche Weise die Porno- und Horrorfilme besteuert werden sollten.

Die letzte Frage beantwortet Abg. Wilmbusse (SPD) dahin, Horror- und Pornofilme würden nicht der FSK vorgestellt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert; deshalb treffe sie mindestens der Steuersatz von 20 Prozent nach § 10 Abs. 1.

Auf die ersten beiden Fragen führt Abg. Schwirtz (SPD) aus, rückwirkend brauchten die Satzungen von Gemeinden deswegen nicht in Kraft zu treten, weil sie schon nach der Verkündung des Gesetzes - vor dessen Wirksamwerden - erlassen werden könnten. - Der Vorsitzende wirft ein, Komplikationen könnten nach Angaben des Innenministeriums in diesem Punkt nicht auftreten; die Gemeinden hätten solche Satzungen zum Teil schon vorbereitet.

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Des weiteren stellt Abg. Schwirtz (SPD) klar, Steuerfreiheit nach § 3 Ziffer 2 trete bei Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, politischen Organisationen und Religionsgemeinschaften ein.

Auf eine Frage des Vorsitzenden versichert Abg. Wilmbusse (SPD), die "von der Landesregierung bestimmte Stelle" nach § 10 Abs. 2 und 3 sei bereits vorhanden; es handele sich um die Freiwillige Selbstkontrolle (FSK). - StS Riotte fügt hinzu, die zitierte Formulierung stamme aus dem Jugendschutzgesetz. Der zuständigen Stelle würden übrigens auch ausländische Filme vorgestellt.

Der Vorsitzende kündigt an, er werde über die Anträge der SPD einzeln abstimmen lassen und gegebenenfalls auch Ergänzungen usw. zur Abstimmung stellen.

Mit der Novellierung des Vergnügungssteuergesetzes solle eine Anpassung an die heutigen Gegebenheiten herbeigeführt werden, hebt Abg. Leifert (CDU) hervor. Was die CDU aus moralischen Gründen und wegen der Förderung der Spielsucht an den Spielhallen störe, solle gemäß ihrem Antrag u. a. durch eine Veränderung der Baunutzungsverordnung eingedämmt werden; darin stimmten alle CDU-Vertreter im Ausschuß überein. Sie wendeten sich übrigens auch gegen Kriegsspielautomaten. Das solle freilich nicht auf dem Wege über die Steuer geschehen, sondern durch rechtliche Schritte. Es wäre nämlich zu prüfen, welche Bestimmungen hier der Änderung bedürften. Von einer Korrektur des Vergnügungssteuergesetzes würde der Abgeordnete hiernach abraten; andere Möglichkeiten gegen diese Spielgeräte sollten befürwortet werden.

Abg. Schwirtz (SPD) erinnert daran, daß zahlreiche Gemeinden überlegt hätten, was gegen die Spielhallenflut zu unternehmen sei. Aufgrund einer Satzung der Stadt Frankfurt habe man sich entschlossen, den Weg der Steuererhöhung zu wählen, um diese Flut möglichst einzudämmen. Diese Überlegung könnte auch bei Kriegsspielautomaten Platz greifen; eine höhere Steuer dürfte auch hier einschränkende Wirkung haben. - Demgegenüber hat Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) generelle Bedenken dagegen, durch differenzierte Steuersätze Verhaltensweisen der Gesellschaft zu beeinflussen.

Der Vorsitzende stellt fest, sollte die SPD heute eine entsprechende Ergänzung des § 25 beantragen, werde in dieser Sitzung darüber abgestimmt; ansonsten werde der Antrag im Plenum vorgelegt und entschieden.

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Im folgenden beschließt der Ausschuß über die in der Anlage zu diesem Protokoll wiedergegebenen Anträge der SPD-Fraktion:

Der Antrag zu Artikel I Nr. 2 des Gesetzentwurfs - § 3 des Vergnügungssteuergesetzes - wird in der vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Den Antrag zu Artikel I Nr. 7 - § 10 - billigt der Ausschuß gleichfalls einstimmig mit der in der Anlage bereits enthaltenen Ergänzung des § 10 Abs. 2 Satz 2.

Zu Artikel I Nr. 12 stellt Abg. Leifert (CDU) namens der CDU-Fraktion den Antrag, in der SPD-Fassung des § 19 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes den Grundbetrag der Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 90 auf 100 DM anzuheben. - Diese Änderung lehnt der Ausschuß mit den Stimmen der Vertreter von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Vertreter der CDU ab. - Den SPD-Antrag zu § 19 Abs. 2 und 3 billigt der Ausschuß bei Stimmenthaltung der Vertreter der Oppositionsfraktionen.

Die zu Artikel I Nr. 13 von der SPD beantragten Änderungen der Absätze 2 und 3 des § 20 werden vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Vor der Abstimmung über Artikel I Nr. 16 - § 25 Sätze 1 und 2 - bittet Abg. Wilmbusse (SPD) um eine kurze Sitzungsunterbrechung für die Vertreter seiner Fraktion, nach der er bekanntgibt, in dieser Ausschußsitzung solle von einem Antrag, den Steuersatz für Kriegsspielautomaten um mehr als den zweifachen Steuersatz überschreiten zu können, abgesehen werden; ein Antrag dazu solle gegebenenfalls in der Plenarsitzung vom 8. bis 10. Juni 1988 eingebracht werden.

Die in der Anlage zu diesem Protokoll enthaltenen Änderungen des § 25 des Vergnügungssteuergesetzes beschließt der Ausschuß mit den Stimmen von SPD und CDU; das zunächst als Stimmenthaltung verstandene Votum des Vertreters der F.D.P. ist nach Klarstellung durch Abg. Dr. Riemer als Gegenstimme zu werten.

Die von der SPD beantragte Formulierung des Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 10/2872 wird vom Ausschuß einstimmig bei Enthaltung der F.D.P. angenommen.

Der Gesetzentwurf Drucksache 10/2872 wird vom Ausschuß für Kommunalpolitik in der Fassung der Regierungsvorlage mit den bisher beschlossenen Änderung einstimmig gebilligt. -

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Nunmehr entscheidet der Ausschuß über den Antrag der Fraktion der CDU betr. Maßnahmen zur Eindämmung der Spielhallenflut durch Stärkung der Stellung der Gemeinden - Drucksache 10/2639. Folge man den Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse, meint der Vorsitzende, dann wäre der Ziffer 1 des Antrags mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in Ziffer 1.1 nach dem Wort "Baunutzungsverordnung" die Wörter einzufügen seien "bzw. des Baugesetzbuches", während die Ziffer 2 für erledigt zu erklären wäre.

Der Beschlußempfehlung würde Abg. Leifert (CDU) grundsätzlich beipflichten. Im Wege einer Veränderung der Spielverordnung könnten übrigens auch Wege unternommen werden, die von Abg. Schwirtz zur Sprache gebrachten Kriegsspielautomaten in den Griff zu bekommen. Dieser Weg wäre einer Verschärfung der Besteuerung vorzuziehen.

Mit der Ziffer 1.2 sei offenkundig die Anbringung von Zählwerken bei Spielautomaten gemeint, betont Abg. Wilmbusse (SPD). Dieses Thema sei nicht weiter erörtert worden, da es mehr Bedeutung für die Erhebung der Mehrwertsteuer habe, wofür der Bundesgesetzgeber zuständig sei. Die Automatenindustrie habe wiederholt bestätigt, daß der Einbau solcher Zählwerke technisch kein Problem und sie selbst dazu auch bereit sei; dafür würde jedoch eine Einführungszeit von vier Jahren benötigt, die der Lebensdauer der Spielautomaten entspreche. Dem vorgetragenen Beschlußvorschlag stimme die SPD-Fraktion zu.

Der Ausschuß beschließt die Empfehlung einstimmig bei Stimmenthaltung des Vertreters der F.D.P.

Die Berichterstattung über Gesetzentwurf und CDU-Antrag wird Abg. Schwirtz (SPD) übertragen.

Zu 2: Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesabfallgesetz - LABfG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2613

in Verbindung damit

Ausschuß für Kommunalpolitik
33. Sitzung

25.05.1988
hz-sz

Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/2614

Vorlage 10/1604 mit Anlagen 1, 2 und 3

Einleitend bemerkt der Vorsitzende, der federführende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung beabsichtige, die Beratung der beiden Gesetzentwürfe heute nachmittag abzuschließen. Folglich müßten die Entwürfe auch im Ausschuß für Kommunalpolitik abschließend behandelt werden. Das Beratungsergebnis sei dem federführenden Ausschuß durch einen noch zu bestellenden Berichterstatter mündlich mitzuteilen, da eine schriftliche Vorlage aus Zeitgründen nicht mehr erstellt werden könne.

Zu Beginn der Aussprache verweist Abg. Wilbusse (SPD) darauf, daß die seitens der SPD-Vertreter des Ausschusses für Kommunalpolitik einzubringenden Änderungsvorschläge mit dem für die Entwürfe zuständigen Arbeitskreis abgestimmt und in die Synopsen Anlagen 1 und 2 der Vorlage 10/1604 (jeweils Spalte 1) aufgenommen worden seien. Auf diese dem federführenden Ausschuß vorliegenden Anträge solle hiermit Bezug genommen werden. Die Beratung habe sich auf die kommunalpolitisch relevanten Punkte zu beschränken.

Mit diesem Verfahren erklärt sich Abg. Stump (CDU) namens der Ausschußmitglieder seiner Fraktion, deren Anträge dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung in den Synopsen gleichfalls vorliegen, einverstanden. Der Abgeordnete will seine Einlassungen zu den beiden Gesetzentwürfen auf wenige wesentliche Punkte konzentrieren, da die gesamte Antragsberatung im federführenden Ausschuß erfolgen werde. "Knackpunkt" beider Gesetze sei das Lizenzmodell, das in der vorgeschlagenen Form unter kommunalpolitischen Gesichtspunkten nicht akzeptiert werden könne und das die CDU auch als uneffektiv im Hinblick darauf ansehe, daß von den 50 Millionen DM, die über eine Abgabe der Industrie eingenommen werden sollten, nur 35 Millionen DM zur Altlastenbewältigung, die enorme Sorgen verursache, zur Verfügung stünden. Immerhin seien gegenwärtig bereits 11 000 altlastenverdächtige Flächen im Lande erfaßt, von denen ca. 1 000 mit Sicherheit der Sanierung bedürften; in 38 Altlastenbereichen lägen Wasserschutzgebiete oder Wohnsiedlungen; das mache deutlich, daß man hier mit 35 Millionen DM so gut wie nichts bewirken könne. Es bestehe die Gefahr, daß Schwerpunktbildung betrieben werde, die Mittel in Großprojekte flößen und der ländliche Raum mit seinen zahlreichen kleinen Altlasten möglicherweise leer ausgehe. Wenn der Abfallverband nicht seine Bereitschaft bekunde, Verantwortung zu übernehmen, bleibe alles beim alten. Auf die Gefahren aus jetzt noch nicht abzusehenden Entwicklungen will Abg. Stump aufmerksam machen.